

§. 2.

Diejenigen im Jahre 1848 emittirten Cassenbillets, welche bis zur Mittagsstunde des 15. Februar d. J. bei Unserer Hauptlandescasse zur Einlösung nicht präsentirt sind, verlieren mit dem gedachten Zeitpunkte allen Werth.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. Januar 1852.

(L. S.)

**Fr. Günther**, F. d. C.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

---